



Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich/ männlich/ divers verzichtet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

Der Verein fördert die Bildung und Erziehung als verbindendes Element zwischen verschiedenen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine entsprechende pädagogische Begleitung.

Der Verein, seine Amtsträger, seine Mitglieder und sowie seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und seine Beschäftigten pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch.

§ 1. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen Förderverein Betreuungsangebote in Burscheid e.V.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Leverkusen. Er hat seinen Sitz in Burscheid.

Der Förderverein Betreuungsangebote in Burscheid e.V. mit Sitz in Burscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie pädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Eintritt erfolgt durch Aufnahmeantrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres erworben und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 30. Juni schriftlich der Austritt zum 31. Juli eines jeden Jahres erklärt wird, außerdem durch Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) Beitragsrückstände

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

§ 5. Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Wird ein Kind beim Träger angemeldet ist mindestens ein Elternteil verpflichtet Vereinsmitglied zu werden.

Ausstehende Forderungen werden gemäß der Zivilprozessordnung geltend gemacht.

Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.



§ 6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien, sowie deren Zuständigkeiten beschließen.

§ 7. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Schriftführer geleitet.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen werden. Über weitere Mitgliederversammlungen beschließt der Vorstand. Die Einberufung muss durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch einen Beschluss fest. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift, versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit kurzer Begründung einzureichen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung soll spätestens eine Woche vor der Versammlung bestätigen werden. Sollte, aufgrund der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder, ein Wechsel des Versammlungsortes notwendig sein, bekommen die angemeldeten Vereinsmitglieder eine gesonderte Mitteilung darüber.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- e) Genehmigung der Jahresabrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Auflösung des Vereins

§ 8. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Vorstands
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer



- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge (§ 10 Abs. 12).

§ 9. Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11. Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins Betreuungsangebote in Burscheid e.V. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vereinsvorsitzender
- b) der Schriftführer
- c) der Kassenwart
- d) zwei Beisitzer

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Personen zu a.-d.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer gemeinsam mit einem der anderen Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtsdauer der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von acht Wochen, vom Tag des Ausscheidens an gerechnet, stattfinden muss.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und auch Beisitzer (ohne Stimmrecht) berufen und hinzuziehen.

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach §30 BGB. Dieser vertritt den Verein mit dem Wirkungskreis: Führung der Geschäftsstelle und der laufenden Verwaltung.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen bzw. Rechtsgeschäften jeglicher Art.
2. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen und auch Beisitzer (ohne Stimmrecht) berufen und hinzuziehen. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln sind.



§ 13. Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eine Woche vorher schriftlich eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen.

§ 14. Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 8 dieser Satzung ist zu beachten.

Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger der drei Grundschulen Ernst-Moritz-Arndt-Schule, Montanusgrundschule und Gemeinschaftsgrundschule Dierath - Stadt Burscheid, Der Bürgermeister, Höhestraße 5-7, Burscheid. Es muss unmittelbar und ausschließlich für Zwecke dieser drei Grundschulen verwandt werden.

§ 16. Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Alle Details regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 17. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.06.1996 beschlossen und zuletzt am 07.10.2025 geändert.